

des Angeklagten, die auch im Laufe des Strafverfahrens offenbar wurde, ist dennoch von der auf der Einschätzung des Leitungskollektivs aufbauenden Stellungnahme des Kollektivvertreters der Außenstelle auszugehen, der die Verdienste des Angeklagten ebenso wie seine Schwächen im Umgang mit Menschen dargelegt und den Angeklagten als einen Menschen charakterisiert hat, der zeitweilig Schwankungen unterliegt und widersprüchlich auftritt. Diese Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten, der sich auch außerhalb des Betriebes aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligt hat, zwingt nicht zu einer unbedingten Verurteilung, weil seine Umerziehung auch anderweit gesichert werden kann.

Dabei muß besonders hervorgehoben werden, daß es unzulässig ist, strafrechtlich nicht relevante Mängel in der Leitungstätigkeit zum ausschlaggebenden Kriterium für den Ausspruch einer Freiheitsstrafe zu machen. Darin liegt ein besonderer den Instanzgerichten zu machender Vorwurf, die, nachdem durchaus die Möglichkeit einer bedingten Verurteilung nicht gänzlich ausgeschlossen wurde, letztlich unter Außerachtlassung der in der Person des Angeklagten liegenden positiven Faktoren die Notwendigkeit einer Gefängnisstrafe vor allem mit dem Hinweis auf die schlechten Leitungsmethoden des Angeklagten in der letzten Zeit begründeten.

Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind u. a. Charakter der Straftat, ihre Umstände und Folgen und die in der Person des Täters liegenden tatbezogenen Faktoren, jedoch nicht darüber hinausgehende negative Verhaltensweisen, die der Kritik gesellschaftlicher Organe unterliegen oder eine disziplinarische Ahndung erfordern. In der vorliegenden Sache wird der Angeklagte zur Verantwortung gezogen, weil er als Leiter eines Betriebes und damit als Subjekt der Untreue Handlungen beging, die die Qualität des Untreuetatbestandes erlangten. Dieses strafatbegründende Moment kann nicht zusätzlich mit allgemeinen Unzulänglichkeiten in der Leitungstätigkeit verquickt und daraus eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung ist auch unter dem Aspekt des neuen StGB von Bedeutung: Einmal steckt sie die Grenzen ab, innerhalb derer bei sog. Schwarzarbeiten im Produktionsprozeß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet ist. Zum anderen zwingt das Urteil zu einer Auseinandersetzung darüber, nach welchen Grundsätzen künftig an Stelle des alten Untreuetatbestandes der Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB neu) anzuwenden sein wird.

1. Aus dem Urteil ergibt sich, daß die Durchführung von Privatarbeiten unter zeitweiliger Benutzung betriebseigener Maschinen oder ähnlicher Produktionsmittel durch Werk tätige, die keine Leitungsfunktion ausüben, grundsätzlich keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Solche Werk tätigen gehörten schon bisher nicht zu dem nach § 266 StGB (alt) verantwortlichen Personenkreis. Auch das neue StGB sieht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Durchführung von Schwarzarbeiten vor. Solchen Erscheinungen kann durch eine klare betriebliche Ordnung und Kontrolle wirksam begegnet werden. Außerdem werden in der Regel auch außer straf rechtliche Mittel der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit ausreichen, um bei Schwarzarbeiten unvermeidbare Auswüchse zu unterbinden.

Sofern allerdings Werk tätige bei derartigen Arbeiten ohne Zustimmung des Betriebes Materialien für ihren eigenen Bedarf verwenden und damit dem Produktionsprozeß entziehen, kann ein Diebstahl sozialistischen Eigentums (§ 158 StGB) bzw. eine Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB) gegeben sein.

2. Veranlassen jedoch leitende Mitarbeiter eines Betriebes, daß Schwarzarbeiten vorgenommen werden, dann kann das auch in Zukunft unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 des neuen StGB) strafrechtlich relevant sein. Allerdings setzt diese Bestimmung strengere Maßstäbe, als das bisher bei § 266 StGB (alt) der Fall war.

Vertrauensmißbrauch liegt nur dann vor, wenn die sich aus einer Vertrauensstellung ergebende Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis mißbraucht und dadurch vorsätzlich entweder ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht oder erhebliche persönliche Vorteile für sich oder einen anderen erlangt werden. Eine bloße Vermögensgefährdung ist also künftig ebensowenig als Vertrauensmißbrauch strafbar wie der Treubruch nach § 266 StGB (alt). Deshalb wird auch die bisherige Rechtsauffassung nicht mehr aufrechterhalten werden können, wonach bei der Unterschlagung von Geld oder Ware stets auch das Vorliegen einer Untreue in Form des Treubruchs bejaht wurde, soweit der Täter Subjekt der Untreue war.

In einem Fall wie dem vorliegenden entfällt also künftig die strafrechtliche Verantwortlichkeit, weil durch die Handlung des Angeklagten lediglich eine Vermögensgefährdung herbeigeführt wurde. Dagegen läge ein Vertrauensmißbrauch vor, wenn der Angeklagte tatsächlich erhebliche Vorteile erlangt hätte, da die Weisung eines Betriebsleiters zum Aufbau eines Pkw entgegen der betrieblichen Anordnung eine pflichtwidrige Einflußnahme auf den innerbetrieblichen Produktionsprozeß und damit einen Mißbrauch der sich aus seiner Stellung ergebenden Entscheidungsbefugnis darstellt.

*Dr. Hans Neumann,
Oberrichter am Obersten Gericht*

§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.

1. Der Tatbestand der gewaltsamen Unzucht ist erfüllt, wenn die Geschädigte ihre Abneigung gegen das Verhalten des Täters erkennbar zum Ausdruck gebracht hat und der Täter trotzdem die sexuellen Handlungen gewaltsam fortsetzt. Auf die Dauer und die Heftigkeit der Gegenwehr der Geschädigten kommt es nicht an.

Der Umstand, daß der Täter seine Tatintensität nicht noch steigert, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, hat keinen Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns. Er ist lediglich für die Einschätzung der Schwere der Tat bedeutsam.

2. Zur Strafzumessung bei gewaltsamer Unzucht.

OG, Urt. vom 28. Februar 1968 — 5 Zst 4 68.

Der 22jährige, vorbestrafte Angeklagte versuchte nach dem Genuß von 10 bis 15 Glas Bier die 17jährige Zeugin Z., die er auf dem Bahnhof angesprochen hatte, umzufassen und festzuhalten. Als die Zeugin in den Zug stieg, folgte ihr der Angeklagte, belästigte sie zunächst mit Worten und wurde dann handgreiflich, indem er sie gewaltsam einige Male an die Brust faßte und sie küßte. Die Zeugin konnte sich dem Angeklagten erst entziehen, als der Zug in den nächsten Bahnhof einfuhr, wo sie vom fahrenden Zug absprang. Der Angeklagte lief ihr hinterher und versuchte unter Gewaltanwendung, sie erneut zu küssen. Er ließ erst von der Zeugin ab, als ihr Vater hinzukam.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen gewaltsamer Unzucht (§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) zu einem Jahr und zwei Monaten Zuchthaus. Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht dieses Urteil im Schuld- und Strafausspruch ab und sprach wegen tätlicher Beleidigung (§ 185 StGB) eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten aus.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDE zuungunsten des Angeklagten. Mit ihm wird gerügt, daß das Bezirksgericht das Vorliegen einer gewaltsamen Unzucht verneint hat. Der Antrag hatte Erfolg.